

1. Welche der nachfolgenden Aussagen trifft/treffen auf die Massnahmen gem. Art 55 bis 73 zu?

- + -
- a. Massnahmen dienen als Schuldausgleich.
- b. Haftstrafen und Massnahmen können nicht gleichzeitig verhängt werden
- c. Ein Berufsverbot wird durch die zuständigen Aufsichtsbehörden ausgesprochen
- d. Hat der Täter eine Tat im Sinne von Art. 64 StGB begangen (schweres Delikt), so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, welcher den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.

2. Welche der folgenden Aussagen zur klinischen Einschätzung des Rückfallrisikos bei Jugendlichen trifft/treffen zu?

- + -
- a. Klinische Einschätzungen sind anfällig für Verzerrungen durch subjektive Entscheidungsmodelle.
- b. Kliniker tendieren bei den klinischen Einschätzungen des Rückfallrisikos zu dichotomen (ja/nein) Entscheidungen.
- c. Klinische Einschätzungen des Rückfallrisikos machen nicht explizit, wie die Einschätzung genau zustande kommt.
- d. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die prädiktive Validität von klinischen Einschätzungen im Durchschnitt genügend ist.

3. Welche Aussage/Aussagen zur psychiatrischen Befunderhebung trifft/treffen zu?

- + -
- a. Die Symptomatik soll möglichst einfach und umfassend beschrieben werden
- b. Bei der Befunderhebung geht es nur um das, was der Patient bzw. Explorand berichtet
- c. Es werden Zeichen und Symptome unterschieden
- d. Angaben Dritter können genutzt werden

4. Welche der folgenden Aussagen zu Merkmalen straffälliger Jugendlicher trifft/treffen gemäss dem Artikel von Bessler et al. (2010)¹ zu?

¹Bessler, C, Eschmann, S, Monteverde, D, Best, T, Czuczor, T, Aebi, M, & Steinhausen,

H.C. (2010). Die Befunde jugendstrafrechtlicher Gutachten - eine Herausforderung für die Gesellschaft, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK), 2010(1):3-20.

- + -
- a. In zahlreichen Studien konnte gezeigt werden, dass Aggressivität im Kindesalter ein zeitlich sehr stabiles Merkmal ist.
- b. Während der Pubertät üben delinquente Gruppen Gleichaltriger (Peers) keinen grossen Einfluss auf die Gewaltbereitschaft Jugendlicher aus.
- c. Bei der Gruppe der Straffälligen, die Moffit (1993) „early starters“ nennt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass das frühe delinquente Verhalten bis in das Erwachsenenalter anhält, sehr gering.
- d. Zahlreiche Studien zeigen, dass Jugendliche Straftäter kaum je an psychischen Störungen leiden.

5. Für die Beurteilung des Rückfallrisikos bei Straftätern (Risk-Assessment) trifft zu, dass ...

- + -
- a. ... im Allgemeinen zwischen der klinischen und der mechanischen (aktuarischen) Methode unterschieden werden kann.
- b. ... gemäss empirischen Untersuchungen die klinische und mechanische Methode im Durchschnitt zu gleichen Beurteilungen führen.
- c. ... gemäss empirischen Untersuchungen das Rückfallrisiko mit keiner Methode hinreichend trennscharf beurteilt werden kann. Auf Risikobeurteilungen sollte grundsätzlich verzichtet werden.
- d. ... mechanische Risk-Assessment Instrumente neben dem Rückfallrisiko immer auch Risikokategorien und damit die Behandlungschancen des Täters statistisch ausweisen.

6. In Bezug auf Pädophilie (also eine sexuelle Präferenzstörung im Sinne einer sexuellen Fixierung auf vorpubertäre Kinder) trifft/treffen zu:

- + -
- a. Jeder, der sexuelle Missbrauchsdelikte an Kindern verübt, ist auch pädophil.
- b. Pädophilie erhöht das Risiko für die Begehung von sexuellen Missbrauchsdelikten an Kindern.
- c. Die Nutzung von Kinderpornografie ist ein Hinweis für das Vorliegen einer Pädophilie.
- d. Es gibt genauso viele weibliche wie männliche Pädophile.

7. Welche der nachfolgenden Aussagen trifft/treffen auf die Bedingungen

für die Behandlung von Straftätern gem. Art. 59 StGB zu?

+ -

- a. Ist der Täter psychisch schwer gestört, so muss das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen.
- b. Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug ist zunächst unbefristet.
- c. Straftäter mit psychischen Störungen dürfen nicht in Strafanstalten behandelt werden
- d. Für die Behandlung gem. Art. 59 StGB ist eine Berücksichtigung der Behandlungsbereitschaft des Betroffenen nicht gefordert.

8. Welche der nachfolgenden Aussagen über das Schweizerische Jugendstrafgesetz (JStG) trifft/treffen zu?

+ -

- a. Ist eine Unterbringung eines straffällig gewordenen Jugendlichen angezeigt, so ordnet die zuständige Behörde immer eine medizinische oder psychologische Begutachtung an.
- b. Grundlegend für die Anwendung des Schweizerischen Jugendstrafgesetzes (JStG) sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.
- c. Nur bei verminderter Schuldfähigkeit kann die Behörde erforderliche Schutzmassnahmen anordnen.
- d. Unabhängig davon, ob der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat, kann die zuständige Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe verhängen.

9. Zur Wirksamkeit von Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern lässt sich gemäss Lipsey et al. (2007) zusammenfassend festhalten, dass...

+ -

- a. ...der höchste positive Effekt von sanktionierenden (strafenden) Interventionen noch immer geringer ist, als der geringste Effekt rehabilitativer (bessernder) Interventionen.
- b. ...längere Haftstrafen noch weniger rückfallpräventiv als kürzere Haftstrafen sind.
- c. ...Inhaftierungen einen risikosenkenderen Effekt haben als Strafen, die auf Bewährung ausgesetzt wurden.
- d. ...Sanktionen wie z.B. lange Inhaftierungen sogar einen

risikoerhöhenden Effekt haben können.

10. Welche der nachfolgenden Aussagen trifft/treffen auf die psychiatrische Gefängnisversorgung bei Jugendlichen zu?

+ -

- a. Neben Fragebogen und Interviews müssen zur Erhärtung psychiatrischer Diagnosen bei Jugendlichen immer auch Blutuntersuchungen und bildgebende Verfahren verwendet werden.
- b. Die Haft kann das zukünftige delinquente Verhalten eines Jugendlichen negativ beeinflussen.
- c. Das Personal der psychiatrischen Gefängnisversorgung unterliegt nicht der ärztlichen Schweigepflicht, weil die Inhaftierung durch die Justiz angeordnet worden ist.
- d. Alkohol- und Drogenabusus sind keine eigentlichen psychiatrischen Diagnosen, sondern nur schlechte Angewohnheiten

11. Welche Aussage/Aussagen zu Halluzinationen trifft/treffen zu?

+ -

- a. Halluzinationen sind inhaltliche Denkstörungen
- b. Halluzinationen sind stets akustisch (Stimmenhören)
- c. Halluzinationen lassen sich nicht von Illusionen unterscheiden
- d. Halluzinationen sind Sinneswahrnehmungen ohne physikalische Reizquelle.

12. Welche der folgenden Aussage/n trifft/treffen auf das Risk-Assessment Instrument ODARA für den Bereich der häuslichen Gewalt zu?

+ -

- a. Das ODARA wurde entwickelt, um die Risikobeurteilung für häusliche Gewalt bei eingeschränkter Informationsgrundlage durch nicht psychiatrisch/psychologisch geschultes Personal zu ermöglichen.
- b. Aktenkundige Hinweise darauf, dass das Opfer Angst vor einem erneuten Vorfall häuslicher Gewalt hat, ist als risikoerhöhend einzuschätzen.
- c. Haben Täter oder Opfer insgesamt mindestens zwei biologische bzw. adoptierte Kinder, ist das Rückfallrisiko für häusliche Gewalt erhöht.

- d. Die Erfassung psychopathischer Eigenschaften spielt beim Risk-Assessment erneuter häuslicher Gewalt anhand des ODARA keine Rolle.

13. Welche der nachgenannten Punkte können als Hinweise auf eine schuldähigkeitsrelevante Alkoholisierung gelten?

+ -

- a. Impulsives Tatgeschehen
b. Vorbereitungshandlungen
c. Überschüssende Gewaltanwendung
d. Folgeverhalten mit z.B. Erschütterung, ungeordneter Flucht

14. Welche der nachfolgenden Aussagen über standardisierte Rückfallrisikoprognoseinstrumente für jugendliche Straftäter trifft/treffen zu?

+ -

- a. Das Juvenile Sex Offender Assessment Protocol II (J-SOAP-II) beinhaltet auch eine Skala zu impulsiven und antisozialen Verhalten, da ein Teil der jugendlichen Sexualdelinquenten auch antisoziale Auffälligkeiten aufweisen.
b. Im J-SOAP-II berechnet sich das Rückfallrisiko von 12- und 13-jährigen Jugendlichen anders als das Deliktrisiko von 17- und 18-jährigen Jugendlichen, da sich das Deliktrisiko mit dem Alter vermindert.
c. Der Gesamtscore des Structured Assessment of Violence Risk in Youth (SAVRY) zeigt eine hohe prädiktive Validität für kriminelle Rückfälle (Area under the Curve > 0.90) in wissenschaftlichen Untersuchungen.
d. Das Youth Level of Service/Case Management Inventory (YLS/CMI) ist ein Instrument, welches aufgrund von acht umfassenden Risikobereichen Empfehlungen zur Massnahme machen kann.

15. Welche der nachfolgenden Aussagen über die Phase der Adoleszenz trifft/treffen zu?

+ -

- a. Während der Pubertätsentwicklung verläuft die emotionale und intellektuelle Entwicklung zeitgleich zur körperlichen Reifung.
b. Im Jugendalter werden anteilmässig weniger häufig Delikte verübt als im Erwachsenenalter.

- c. Jugendliche Insassen in Gefängnissen zeigen eine erhöhte Rate an psychischen Störungen.
- d. Aggressives Verhalten nimmt im normalen Entwicklungsverlauf vom Kleinkindalter bis zum Jugendalter zu.

16. Welche Aussage/n trifft/treffen zu?

+ -

- a. Empirische Studien geben Anlass zu der Annahme, dass auch erfahrene Psychiater nicht auf die Anwendung eines standardisierten Risk-Assessment Instruments verzichten können, um zu einer akkuraten Beurteilung des Rückfallrisikos zu gelangen.
- b. Gemäss empirischen Studien ist die klinische Herangehensweise der mechanischen überlegen, wenn den Praktikern eine besonders umfangreiche Informationsgrundlage zur Verfügung steht und es sich um die eigenen und nicht um fremde Fälle handelt.
- c. Die „intuitive Methode“ ist gekennzeichnet durch eine möglichst spontane, wenig verzerrte Beurteilung des Rückfallrisikos.
- d. Gemäss empirischen Studien ist die Anwendung von Risk-Assessment Instrumenten gleichermassen bei Gewalt- wie auch bei Sexualstraftätern zu empfehlen.

17. Welche der nachfolgenden Aussage/n über Kriminalitätsvorkommen und damit verbundenen Kosten trifft/treffen zu?

+ -

- a. Intensivstraftäter führen zu Kriminalitätskosten, die pro Täter deutlich mehr als 1 Million Euro betragen können.
- b. Kriminalitätskosten können genau berechnet werden.
- c. Bei der Schätzung der Kriminalitätskosten lassen sich zwei Methoden unterscheiden: 1) „Bottom-up“ und 2) „Top-down“.
- d. Aus Kosten-Nutzen-Perspektive, ist es am sinnvollsten in die Behandlung von Straftätern ab 30 Jahren zu investieren, da die Täter in diesem Alter therapeutisch am besten zu erreichen sind.

18. Welche der nachfolgenden Aussagen über gängige Methoden und Instrumente der deliktorientierten Therapie trifft/treffen zu?

+ -

- a. Sie dienen dazu, den Deliktmechanismus dem Therapeuten UND dem Patienten klar zu machen.
- b. Sie orientieren sich auch am Ansprechbarkeitsprinzip (Responsivity-Prinzipal).

- c. Sie orientieren sich am Gerechtigkeitsprinzip („wer Delikte begeht muss sich mit dem Opfer aussöhnen“).
- d. Zu ihnen gehört z. B. das „Storyboard“ des Deliktes.

19. Welche Aussage/n über den Zusammenhang zwischen psychiatrischen Diagnosen und dem Rückfallrisiko lässt/lassen sich aus den Risk-Assessment Instrumenten VRAG und SORAG ableiten?

- + -
- a. Schizophrenie ist ein protektiver Faktor für Rückfälligkeit.
- b. Persönlichkeitsstörungen erhöhen das Rückfallrisiko.
- c. (Missbräuchlicher) Alkoholkonsum hat keinen Einfluss auf das Rückfallrisiko.
- d. Bei Sexualstraftätern stellt die Diagnose einer sexuellen Devianz (z.B. Pädophilie, Sadismus) einen Risikofaktor für Rückfälligkeit dar.

20. Welche der nachfolgenden Aussagen trifft/treffen auf männliche jugendliche Gefängnisinsassen zu?

- + -
- a. Sie leiden häufiger unter einer psychiatrischen Störung als die Normalbevölkerung, aber deutlich seltener als ambulante jugendpsychiatrische Patienten.
- b. Im Durchschnitt treiben sie einen grösseren Substanzmissbrauch als weibliche jugendliche Inhaftierte.
- c. Es liegt häufiger eine Posttraumatische Belastungsstörung als eine Störung des Sozialverhaltens vor.
- d. Ältere Jugendliche, die eine Störung des Sozialverhaltens aufweisen, haben ein grösseres Rückfallrisiko für eine Reinhaftierung als jüngere Jugendliche mit derselben Diagnose.

21. Welche der Aussage/n trifft/treffen auf den VRAG zu?

- + -
- a. Empirische Ergebnisse weisen darauf hin, dass sich mit Hilfe des VRAG das Rückfallrisiko bei Gewaltstraftätern hinreichend trennscharf beurteilen lässt.
- b. In den VRAG fließen keine psychiatrischen Informationen ein, da es ein rein mechanisches Instrument ist.
- c. Der VRAG wurde an männlichen Straftätern im Alter zwischen 12 und 70 Jahren entwickelt.
- d. Der VRAG eignet sich dazu, Veränderungen des Rückfallrisikos

im Prozess einer Therapie abzubilden.

22. Welche Aussage trifft/treffen auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit zu?

- + -
- a. Eine psychiatrische Diagnose ist für die Anerkennung einer Schuldminderung entbehrlich.
- b. Wenn eine Diagnose gestellt werden kann, muss die Schuld gemindert werden.
- c. Auf die Funktions- bzw. Leistungsfähigkeit eines Straftäters mit psychischer Störung kommt es nicht an
- d. Aussagen zur Schuldfähigkeit orientieren sich an der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit.

23. Welche der nachfolgenden Aussagen trifft/treffen auf eine ambulante Behandlung nach Art. 14 JStG im Sinne einer deliktorientierten Therapie zu?

- + -
- a. Sie dient der Wiedergutmachung der Straftat gegenüber der Bevölkerung.
- b. Sie wird nur alleinig (ohne weitere Massnahmen) durchgeführt.
- c. Sie dient der Rückfallprävention.
- d. Sie dient durch die Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit im weiteren Sinn dem Opferschutz.

24. Welche der folgenden Aussage/n trifft/treffen auf das ODARA zu?

- + -
- a. Das ODARA ist ein mechanisches Risk-Assessment Instrument zur Risikobeurteilung erneuter häuslicher Gewalt und kann sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Tätern angewendet werden.
- b. ODARA und DVRAG ergeben ein sogenanntes Risk-Assessment System. Auf die Anwendung des DVRAG folgt die Anwendung des spezifischeren und komplexeren ODARA bei jenen Fällen, die im DVRAG einen Schwellenwert überschritten haben.
- c. Das ODARA ist das bisher am besten validierte Risk-Assessment Instrument zur Einschätzung des Risikos erneuter häuslicher Gewalt.
- d. Bislang liegen für das ODARA keine Untersuchungen über dessen Validität in der Schweiz vor.

25. Welche der nachfolgenden Aussagen trifft/treffen auf die ambulanten Massnahmen gem. Art 63 zu?

- + -
- a. Ambulante Massnahmen können nur bei Abhängigkeitserkrankungen angeordnet werden.
- b. Das Gericht muss den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben.
- c. Eine aufgeschobene Freiheitsstrafe wird in jedem Fall nach einer absolvierten ambulanten Massnahme vollzogen.
- d. Eine ambulante Massnahme darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern

26. Welche der nachfolgenden Aussagen über die Hintergründe von Sexualstraftaten trifft/treffen zu?

- + -
- a. Bei etwa der Hälfte der angezeigten Vergewaltigungsdelikte war der Täter zum Tatzeitpunkt alkoholisiert.
- b. Sexuelle Präferenzstörungen, zumal in Verbindung mit Dissozialität, erhöhen das Risiko für einschlägige Deliktrückfälle bei Sexualstraftätern.
- c. Das Risiko, als Kind Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden, ist für Mädchen und Jungen gleich gross.
- d. Sexuelle Missbrauchsdelikte an Kindern und Vergewaltigungsdelikte an jugendlichen oder erwachsenen Opfern machen zusammen weniger als 1% der jährlichen strafrechtlichen Verurteilungen aus.

27. Welche der folgenden Aussagen zur Massnahmeempfehlung im Rahmen einer Begutachtung trifft/treffen zu?

- + -
- a. Der Gutachter muss sich immer zu einer allfälligen Strafe äussern.
- b. Der Gutachter darf keine Vorschläge für mögliche Institutionen machen.
- c. Das Ziel ist die Verminderung des Rückfallrisikos und die Förderung der Entwicklung des Jugendlichen durch individuell angepasste Interventionen.

- d. Der Gutachter muss sich bereits auf eine Institution festlegen.

28. Welche/r der folgenden Aspekte gilt/gelten als Eigenschaft/en einer modernen Straftäterbehandlung?

+ -

- a. Die Behandlung sollte auf einem wissenschaftlich fundierten Konzept beruhen
- b. Die Behandlung sollte unabhängig von einer genauen Analyse der Straftat gestaltet werden, um den Aufbau einer tragfähigen Beziehung nicht zu gefährden
- c. Die Behandlung sollte strukturiert durchgeführt werden
- d. Forensische Nachsorge kann effektiv Rückfälle verhindern